



| Beschlussvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: 5 | | Drucksachen-Nr.: 2011-16/0291 Status: öffentlich Datum: 31.10.2012 | | |
|--|---|--|------|----------|
| Termin | Beratungsfolge: | Abstimmungsergebnis | | |
| | | Ja | Nein | Enthalt. |
| 14.11.2012 | Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung | | | |
| 22.11.2012 | Kreisausschuss | | | |
| 20.12.2012 | Kreistag | | | |

Bezeichnung:

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Wiestetal"

Sachverhalt:

Das Wiestetal ist der dritte Teil des FFH-Gebietes Nr. 39 "Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor", der im Zuge der Umsetzung der europäischen Fauna-Flora-Habitat (FFH-) Richtlinie gemäß § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären ist. Das FFH-Gebiet Nr. 39 "Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor" wurde 2004 in die Liste der Gebiete von Gemeinschaftlicher Bedeutung übernommen und sollte bis 2010 national gesichert werden.

Das geplante Naturschutzgebiet "Wiestetal" erstreckt sich von Mulmshorn bis nach Ottersberg in den Landkreis Verden hinein und ist insgesamt ca. 384 ha groß, ca. 18 ha befinden sich davon im Landkreis Verden. Mit Schreiben vom 15.07.2009 wurde vom Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz die Zuständigkeit für den Erlass einer Naturschutzgebietsverordnung "Wiestetal" auf den Landkreis Rotenburg (Wümme) übertragen. Vor dem Erlass der Verordnung ist das Einvernehmen mit dem Landkreis Verden herzustellen. Das Einvernehmen wird mit dem Beschluss des Kreistages vom Landkreis Verden in der Sitzung am 14.12.2012 erwartet.

Wegen des Vorkommens von störungsempfindlichen Arten (Schwarzstorch, Fischotter), streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Grüne Flussjungfer) sowie geschützten Fischarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (Steinbeißer, Fluss- und Bachneunauge) sind im Wiestetal Schutz- und Pflegemaßnahmen entsprechend dem Verschlechterungsverbot und den Erhaltungs- und Entwicklungsgeboten sowohl für die FFH-Arten als auch für die FFH-Lebensraumtypen erforderlich. Die hierfür notwendigen Einschränkungen der Grünlandnutzung und der forstlichen Bewirtschaftung sind nur in einem Naturschutzgebiet umsetzbar, ebenso Regelungen zum Betreten und Befahren des Gebietes und der Wieste.

Die Einleitung des Ausweisungsverfahrens zum Naturschutzgebiet wurde am 19.02.2009 vom Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung empfohlen. In den Sitzungen des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Planung vom 24.02.2011 sowie vom 22.02.2012 wurde über den Sachstand des Verfahrens berichtet. Neben zwei Besprechungen der Arbeitsgruppe "Wiestetal", der Vorstellung der Planungen in Ortsratssitzungen sowie anderen

Fachbesprechungen, einer Informationsveranstaltung, einer Geländebegehung mit Vertretern des Landvolkes und Ortsvertrauenslandwirten, fanden zahlreiche Einzelgespräche und Vor-Ort-Termine mit den Betroffenen statt, bei denen die Inhalte sowie die Abgrenzung des geplanten Naturschutzgebietes diskutiert und z. T. angepasst wurden.

Das Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Naturschutzverbände wurde mit dem Schreiben vom 17.07.2012 eingeleitet. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde der Verordnungsentwurf nebst Karten und Begründung in der Zeit vom 03.09.2012 bis zum 04.10.2012 durch die Stadt Rotenburg (Wümme), die Samtgemeinde Sottrum, die Gemeinden Reeßum, Horstedt sowie Sottrum und dem Flecken Ottersberg öffentlich ausgelegt. Die eingegangenen Anregungen und Bedenken sind ausgewertet worden und als Kurzfassung den Sitzungsunterlagen beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Die Abwägung und die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Wiestetal" werden unter Voraussetzung des Einvernehmens des Landkreises Verden in der anliegenden Fassung erlassen.

Luttmann